

II-2361 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

Dringliche Anfrage

Präs.: 4. April 1973

No. 1219/J

der Abgeordneten Dr. KOHLMAIER  
und Genossen  
an den Bundeskanzler  
betreffend verfassungsmäßiges Zustandekommen der Novelle  
zum Krankenpflegefachdienstgesetz sowie Erfüllung der  
Regierungserklärung vom 5. November 1971

In der Regierungserklärung vom 5. November 1971 führten Sie  
unter anderem aus:

"Trotz der klaren Mehrheitsverhältnisse, die es für diese  
Legislaturperiode nun gibt, möchte ich gleich zu Beginn  
meiner Ausführungen in aller Form die Erklärung abgeben,  
daß die neue Bundesregierung jederzeit zur Zusammenarbeit  
mit den anderen Parteien des Parlaments bereit ist. Sie wird  
keine Möglichkeit ausschlagen, diese Zusammenarbeit zu suchen  
und ist sich des Umstandes bewußt, daß es eine solche nur  
geben kann, wenn auf seiten der Mehrheit des Hauses, die  
diese Regierung stützt, auch eine entsprechende Kompromiß-  
bereitschaft besteht."

Dieser Teil der Regierungserklärung ist in letzter Zeit immer  
weniger Maßstab der Tätigkeit der Bundesregierung und der  
sie stützenden Parlamentsmehrheit gewesen.

Nach mehr als einjähriger Vakanz eines Richterpostens im  
Verfassungsgerichtshof wurde - entgegen bisherigen parlamentari-  
schen Gepflogenheiten - von der Mehrheit des Nationalrates ein  
Dreiervorschlag erstattet, aus dem nach dem Verzicht des Erstge-  
reichten Dr. Lotheissen der Bundespräsident unter verfassungsrecht-  
lich zumindest umstrittenen Umständen den Zweitgereichten Dr. Piska

ernannte, wobei ein Gutachten des Verfassungsdienstes unberücksichtigt blieb. Durch die Gegenzeichnung der Ernennung trägt der Bundeskanzler hierfür die Mitverantwortung.

Am 20. März 1973 wurde vom Nationalrat in zweiter und dritter Lesung eine Novelle zum Krankenpflegefachdienst mit SPÖ-Mehrheit gegen die Stimmen von ÖVP und FPÖ beschlossen. Da diese Novelle als wichtigste Neuerung die Einführung eines neuen Ausbildungsjahres, das "gemäß den einschlägigen schulrechtlichen Vorschriften" zu führen ist und in die Zuständigkeit des Unterrichtsministers fällt, vorsieht, ist gemäß Art. 14 Abs. 10 des Bundes-Verfassungsgesetzes die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Nationalrates und eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Präsident Otto Probst konnte anlässlich der Beschlußfassung dieses Gesetzes mangels Zustimmung von ÖVP und FPÖ aber nur die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen für das Zustandekommen des Krankenpflegefachdienstgesetzes feststellen. Das Gesetz ist daher nicht verfassungsgemäß zustande gekommen.

Am 29. März 1973 beantragten die Mitglieder des Bundesrates Dr. Schambeck und Genossen die Erhebung eines mit Gründen versehenen Einspruchs des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluss des Nationalrates, der aber von der SPÖ-Mehrheit niedergestimmt wurde.

Nach der Bundesverfassung ist das verfassungsmäßige Zustandekommen der Bundesgesetze durch die Unterschrift des Bundespräsidenten zu beurkunden (Art. 47 B-VG). Die Vorlage zur Beurkundung erfolgt durch den Bundeskanzler. Die Beurkundung selbst ist vom Bundeskanzler und von den zuständigen Bundesministern gegenzuzeichnen. Durch diese Akte übernehmen die befaßten Regierungsmitglieder die verfassungsrechtliche Mitverantwortung.

Die Opposition kann in der Vorgangsweise der Bundesregierung sowie der sie stützenden Mehrheit des Nationalrates nur eine zunehmende Einschränkung der Gesprächsbereitschaft und der

Möglichkeiten zur Zusammenarbeit sehen.

Immer bedenkenloser wird von der absoluten Mehrheit und den verfassungsrechtlichen Möglichkeiten bis an die Grenze des Zumutbaren, manchmal bereits über diese Grenze hinaus, Gebrauch gemacht. Diese Unduldsamkeit richtet sich nicht allein gegen die parlamentarische Opposition, sondern berührt auch die Interessen breiter Bevölkerungskreise, deren Recht auf Mitsprache, Gehör und Information dadurch immer stärker eingeengt wird und unberücksichtigt bleibt. Es entsteht die paradoxe Situation, daß unter dem Vorwand von angeblichen "Demokratisierungs"-Bestrebungen ein immer größeres inhaltliches Defizit an demokratischen Verhaltensregeln dieser Bundesregierung und der Parlamentsmehrheit zu Tage tritt.

Gerade dadurch aber wird die im Interesse aller Bürger notwendige Basis sachlicher Zusammenarbeit der pluralistischen Gesellschaft im parlamentarischen und außerparlamentarischen Bereich geschwächt, was eine ernste Belastungsprobe für das demokratische Kräftegleichgewicht bedeutet.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundeskanzler folgende

#### A n f r a g e :

- 1.) Werden Sie das Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird, dem Bundespräsidenten zur Beurkundung des verfassungsmäßigen Zustandekommens vorlegen, obwohl zumindestens Teile dieses Bundesgesetzes dem qualifizierten Quorum hinsichtlich der Beschlußfassung gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG unterliegen und das Bundesgesetz somit nicht verfassungsgemäß zustande kam?

- 4 -

- 2.) Wenn ja, haben Sie zur Frage des verfassungsmäßigen Zustandekommens dieses Bundesgesetzes ein Gutachten des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes erstellen lassen und wie lautet dieses im vollen Wortlaut?
- 3.) Wenn nein, warum haben Sie das unterlassen?
- 4.) Wenn Frage 1 mit Ja beantwortet wird - werden Sie, falls die Beurkundung durch den Bundespräsidenten erfolgen sollte, diese gemäß Art. 47 Abs. 3 gegenzeichnen?
- 5.) Da Sie in der Regierungserklärung vom 5. November 1971 erklärt haben, "daß die neue Bundesregierung jederzeit zur Zusammenarbeit mit den anderen Parteien des Parlaments bereit ist. Sie wird keine Möglichkeit ausschlagen, diese Zusammenarbeit zu suchen, und ist sich des Umstandes bewußt, daß es eine solche nur geben kann, wenn auf seiten der Mehrheit dieses Hauses, die diese Regierung stützt, auch eine entsprechende Kompromißbereitschaft besteht", fragen wir Sie, wie wird die Bundesregierung zumindestens in Hinkunft die Versprechungen dieses Teiles der Regierungserklärung einhalten?

In formeller Hinsicht wird beantragt, diese Anfrage gem. § 73 der GO als dringlich zu behandeln und dem Erstunterzeichner Gelegenheit zur Begründung zu geben.